

Titel der Drucksache:

Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt

Drucksache

0002/14

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	20.02.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Dienstberatung OB	27.03.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Kulturausschuss	10.04.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Werkausschuss Thüringer Zoopark	10.04.2014	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	16.04.2014	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01 Der Stadtrat beschließt die Eigenbetriebssatzung der Landeshauptstadt Erfurt für den Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1.

02 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Satzung gemäß § 21 Absatz 3 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und eine vorzeitige Bekanntmachung zu beantragen.

27.03.2014 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2014	2015	2016	2017
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Satzung
- Anlage 2 Synopse im Änderungsmodus
- Anlage 3 Synopse im Lesemodus
- Anlage 4 Gegenüberstellung

Sachverhalt

Im Rahmen der Überprüfung zur gemeinsamen Leitung und Bildung eines Sparteneigenbetriebes wurden die Organisationsstrukturen in drei Eigenbetrieben (außer Theater Erfurt) intensiv untersucht und analysiert sowie Ansätze für eine gezielte Optimierung der Strukturen herausgearbeitet. Einen zusammenfassenden Einblick und daraus folgend einzuleitende Maßnahmen wurden den Werkausschüssen mit der DS 1060/13 gegeben.

Dabei ergaben sich bezüglich des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt nachfolgende Feststellungen. Trotz Funktionsfähigkeit des Betriebs sind einzelne Bereiche dringend Verbesserungsbedürftig. Insbesondere betrifft dies die kaufmännischen und verwaltungsbezogenen Bereiche, denen keine Leitung vorsteht.

Bis zur Entscheidung des Stadtrates im Jahr 2011 Stadtratsbeschluss Nr. 1197/11 vom 06.07.2011 war die Werkleitung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark, wie auch in allen weiteren

Eigenbetrieben der Landeshauptstadt Erfurt mit zwei Mitgliedern besetzt. Dabei war der zweite Werkleiter für den kaufmännischen und technischen Bereich zuständig. Da für diese Position später keine Besetzung mangels geeigneter Bewerber erfolgte, wurde zum damaligen Zeitpunkt die Satzung an die vorherrschende personelle Besetzung der Werkleitung mit nur einem Werkleiter angepasst.

Es ist vorgesehen im Zoopark zukünftig umfangreiche Baumaßnahmen durchzuführen um die Bedingungen der Tierhaltung ständig zu verbessern und dadurch der einschlägigen europarechtlichen Vorgaben gerecht zu werden.

Hinzukommt, dass an die kaufmännische Leitung eines Unternehmens durch den Gesetzgeber immer höhere Anforderungen gestellt werden. Es ist nicht ausreichend, die Bücher ordentlich zu führen. Vielmehr müssen Risiken rechtzeitig erkannt und denen entgegen gewirkt werden. Es wird gefordert ein geeignetes Risikomanagementsystem in das Unternehmen zu etablieren. Ein Teil dieses Systems ist das Controlling, d.h. die Unternehmensplanung das Berichtswesen die Steuerung und die Koordination.

Aus diesen Gründen ist es im Zoopark erforderlich, den kaufmännischen Bereich personell zu stärken und ein strategisches Controlling aufzubauen. An der Spitze des Unternehmens muss eine Person stehen, welche aufgrund ihrer Qualifikation in der Lage ist das unterstellte kaufmännische Personal zu führen und den Bereich zu verantworten.

Für die Besetzung der Werkleitung mit zwei Werkleitern sprechen außerdem, dass sich mehrere Werkleiter fachlich ergänzen und einander in der Verantwortung entlasten können. Der jeweilige Verantwortungsbereich lässt kein Abhängigkeitsverhältnis zu, das bedeutet, dass kein Werkleiter in seinem Aufgabenbereich auf einer weisungsgebundenen Ebene seine verantwortungsvolle Aufgabe zu erledigen hat. Die Vertretung bei Verhinderung wäre geregelt. Darüber hinaus ist damit das Vier-Augen-Prinzip gewahrt, welches besagt, dass wichtige Entscheidungen nicht von einer einzelnen Person getroffen werden oder kritische Tätigkeiten nicht von einer einzelnen Person durchgeführt werden sollen und dürfen. Ziel ist es, das Risiko von Fehlern und Missbrauch zu reduzieren. Besonders korruptionsgefährdet sind Arbeitsgebiete, die das Bewirtschaften von Haushaltsmitteln im größeren Umfang, die Vergabe von Aufträgen sowie den Umgang mit Fördermitteln und Zuwendungen beinhalten.

Aufgrund des Vorgenannten wird die Besetzung der Werkleitung mit zwei Mitgliedern seitens des Beteiligungsmanagements dringend empfohlen. Mit der Satzung wird die Voraussetzung zur Implementierung eines zweiten Werkleiters/in im Eigenbetrieb Thüringer Zoopark getroffen.

Die Satzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark hat bis auf wenige Änderungen seit dem Jahr 2001 keine grundlegende Anpassung erfahren. Da es jedoch zwischenzeitlich Änderungen in den gesetzlichen Regelungen zur Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürBO) und Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gab, wurde die Eigenbetriebssatzung einer kompletten Überarbeitung unterzogen und den gesetzlichen Regelungen angepasst. Darüber hinaus wurde die Satzung neu strukturiert und somit für mehr Übersichtlichkeit beispielsweise in Bezug auf die einzelnen Zuständigkeiten und Kompetenzbereichen der Gremien geschaffen. So wird es für alle Beteiligten auf den ersten Blick ersichtlich, welche Aufgabenbereiche wem zugeordnet und von wem zu verantworten sind.

Am 22.01.2014 wurde der Satzungsentwurf an das Thüringer Landesverwaltungsamt (Tlw.) als

zuständige Rechtsaufsichtsbehörde übersandt. Das Tlw. hat mit Schreiben vom 31.01.2014 den Satzungsentwurf für den Eigenbetrieb Thüringer Zoopark bis auf wenige redaktionelle Änderungen bzw. ergänzende Klarstellungen bestätigt. Diese fanden im vorliegenden Satzungsentwurf entsprechende Berücksichtigung. Weitere Hinweise bzw. Ergänzungen, die ein Versagen der Satzung begründen könnten, wurden nicht erhoben.

Die komplett überarbeitete und neustrukturierte Satzung wurde von Seiten der Rechtsaufsichtsbehörde insgesamt positiv aufgenommen und inhaltlich sachlich als sehr gelungen bewertet.